

## **Neubau Grünbrücke über die A2 (BW 18Ü1) km 30,101**

**Herstellung einer Gehölzpflanzung im Rahmen der Ersatzmaßnahme  
10 E**

**in der Gemarkung Steinberg bei km 35,6**



### **Landschaftspflegerische Ausführungsplanung**

Baubeschreibung gem. HVA F-StB

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>3</b>
1.1.	Auszuführende Leistung.....	3
1.2.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten.....	6
1.3.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	6
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung.....</b>	<b>7</b>
2.1.	Lage (Adresse der Leistungsstelle) .....	7
2.2.	Erreichbarkeit.....	8
2.3.	Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten .....	9
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze .....	9
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung.....</b>	<b>11</b>
3.1.	Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle .....	11
3.2.	Ablauf der Leistungserbringung .....	11
3.3.	Stoffe und Teile .....	12
3.4.	Angaben zur Abrechnung.....	12
3.5.	Prüfungen .....	13
3.6.	Abfälle.....	14
3.6.1.	Allgemeines .....	14
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration .....	14
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle .....	14
3.6.4.	Gefährliche Abfälle .....	15
3.6.5.	Entsorgungskonzept .....	15
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>16</b>
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	16
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	16
<b>5.</b>	<b>Ergänzende Vertragsbedingungen .....</b>	<b>17</b>
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer) .....	17
5.2.	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen .....	17
5.3.	Normen und sonstige Fachvorschriften .....	17
5.4.	Anlagen / Formblätter .....	17
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle .....	17
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen .....	19
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht .....	21

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1. Auszuführende Leistung**

#### **Allgemeines**

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordost plant als Auftraggeber (AG) im Rahmen des Neubaus der Grünbrücke über die A2 (BW18Ü1) km 30,101 die Ausführung der Ersatzmaßnahme 10 E.

Die Maßnahme umfasst die Anlage einer Gehölzpflanzung mit gebietseigenen Gehölzen (Feldgehölz) an der A2 bei km 35,6, Flur 1, Flurstück 213 in der Gemarkung Steinberg auf einer 1.359 m<sup>2</sup> großen Fläche.

Die Maßnahme dient der Kompensation, der Versiegelung von Boden und Wäldern.

Die Zufahrtsgenehmigung über den Feldweg liegt dem AG vor.

Die vorliegende Unterlage beschreibt alle Leistungen, die für eine Gehölzpflanzung erforderlich sind.

#### **Art und Umfang der Leistung**

Gemäß Leistungsverzeichnis sind folgende Hauptleistungen zu erbringen:

Materiallieferung und vegetationstechnische Arbeiten, einschließlich Vorarbeiten, Bodenaufbereitung und Gehözlieferteilung durch den Auftragnehmer (AN)

- Baustelleneinrichtung
- Übergabe Baufeldabsteckung durch AG
- Wildverbisschutzzaun (WVSZ) auf einer Länge von 200m herstellen
- Gehölzpflanzung auf einer Gesamtfläche von 1359m<sup>2</sup> herstellen
- Abfall auf der Gesamtfläche aufnehmen und der Verwertung zuführen
- Mulchmähen der Gesamtfläche von 1359 m<sup>2</sup>
- Tiefenlockerung, Pflügen und Grubbern der Gesamtfläche
- Herstellung von Pflanzenriefen 0,40 m breit
- Austauschsubstrat (43,49 m<sup>3</sup>) einbauen
- Pflanzung von 528 Gehölzen
- Gehölzfläche (1359 m<sup>2</sup>) mulchen
- Dünger ausbringen je Pflanze
- Einbau von 4 Fuchsröhren in den WVSZ
- Köderboxen aufstellen
- Herstellen einer Greifvogelstange
- Die Baufeldabsteckung übernimmt der AG und wird anschließend an den AN übergeben
- Zufahrt herstellen und unterhalten

#### **Auflagen aus Plangenehmigung**

Gemäß der Plangenehmigungsunterlage vom 31. 05.2021 mit der Genehmigungsnummer: 2107 – 31101/0002/001 ist als Kompensation für den Eingriff in der Natur- und Landschaftshaushalt eine Gehölzpflanzung auf einer Gesamtfläche von 1359 m<sup>2</sup> festgelegt worden.

#### **Allgemeine Vorgaben**

Die Arbeiten sind erst nach örtlicher Einweisung (Bauanlaufberatung) durch den Auftraggeber (AG) aufzunehmen. Den Arbeitsbeginn und die Ausführung aller nachfolgenden relevanten Leistungen hat der Auftragnehmer (AN) dem AG mindestens drei Werktage im Voraus in Textform mitzuteilen.

Während der Arbeiten ist die Baustelle ständig mit fachkundigem Personal und deutschsprachigem Bauleiter zu besetzen.

Die in der Baubeschreibung geforderten Mitteilungen an den AG nimmt i. d. R. die (autorisierte) örtliche Bauüberwachung, ansonsten die Dienststelle der Autobahn GmbH des Bundes entgegen, soweit in der Vertragsabwicklung keine andere Vorgehensweise bestimmt wird. Besteht eine Gefährdung des Begründungsziels während des Vertragszeitraums, z. B. durch Schädlingsbefall oder sonstige Einflüsse, ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Fläche ist mit leichter Kleintechnik zu befahren.

### **Baustelleneinrichtung**

Für die Baustelleneinrichtung sind alle Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die für die Durchführung der Bauleistungen vertragsrelevant und erforderlich sind, auf die Baustelle zu bringen und betriebsfertig bereitzustellen, einschließlich der dafür notwendigen Arbeiten. Ver- und Entsorgungseinrichtungen und dergleichen sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Maschinen und Geräte sind so abzustellen, dass keine Gefahren für Boden und Grundwasser entstehen.

### **Vorbereitung der Fläche**

Zum Baubeginn ist eine Zustandserfassung der an die zu bearbeitenden Kompensationsflächen angrenzenden Wegen, Zufahrten, Einfriedungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erstellen. Die Zustandserfassung hat mit geeigneten Mitteln (Fotodokumentation) vor Ausführung der Leistungen zu erfolgen. Diese ist zu dokumentieren und noch vor Baubeginn der Bauüberwachung zu übergeben. Die Absteckung der Zuwegung und der Gesamtfläche für die Baumaßnahme ist durch den AG an den AN zu übergeben.

Siedlungsmüll ist auf der gesamten Fläche aufzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Anschließend ist die Vegetationsfläche mit einem Mulchmäher zu mulchen. Das Mähgut ist der Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Für eine Tiefenlockerung auf der Maßnahmenfläche ist die gesamte Bodenfläche mit einem Bodenmeißel 80 cm tief, kreuzweise, aufzureißen. Im Anschluss ist die Pflanzfläche 30 cm tief durchzupflügen und zu grubbern. Danach werden Pflanzenriefen in der Breite von 40 cm angelegt. Die Pflanzung beginnt erst nach Überprüfung und Freigabe durch den AG. Ein Wildverbisschutzzaun (WVSZ) ist auf einer Länge von 200m aufzustellen.

### **Pflanzarbeiten**

Der Pflanzabstand zum Wildverbisschutzzaun beträgt zwei Meter. Der Wildverbisschutzzaun ist mit einem Abstand von 50 cm von der Grundstücksgrenze, eingerückt in das Grundstück, zu errichten. Die Pflanzreihen sind so anzulegen, dass pro laufendem Meter eine Pflanze gepflanzt wird. Der Reihenabstand beträgt zwei Meter.

Die Pflanzlöcher sind in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,40 m **in Handarbeit** mit einem Spaten herzustellen. Das Pflanzloch wird mit Austauschboden gefüllt. Zusätzlich werden in den Austauschboden pro Pflanzloch der organische Dünger (Hornspäne) und der Mehrnährstoffdünger eingearbeitet. Schließlich erfolgt die Pflanzung in die vorbereitete Pflanzgrube. Nach der Pflanzung sind die Gehölze durchdringend zu wässern. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Überschüssiges Substrat ist auf der Pflanzfläche zu verteilen.

Die Pflanzriefen sind mit einer 10 cm dicken Mulchschicht aus RAL gütegesicherten Rindenmulch abzudecken. Es werden insgesamt 528 Gehölze gepflanzt.

Die detaillierte Pflanzenanordnung der insgesamt neun Gehölzarten ist dem beiliegenden Pflanzplan zu entnehmen. Für ein ideales Pflanzenwachstum ist ein artgerechter Pflanzschnitt nach DIN 18916 an jedem einzelnen Gehölz durchzuführen. Beschädigte Pflanzenteile sind zu entfernen und Bruchstellen an Ästen oder Wurzeln glattzuschneiden. Die Kosten für das Schneiden und Wässern sind Teil der Pflanzarbeiten und sind daher im Einheitspreis der entsprechenden Positionen zu berücksichtigen. In der Mitte des Grundstückes ist die Greifvogelstange aus Robinienholz geschält im Pflanzbereich standfest aufzubauen. Der Pfahl muss mindestens 1,00 m tief in den Boden eingebaut werden. Auf dem oberen Stangenende ist ein 30 cm langes halbrundes Querholz (Durchmesser 5 bis 6 cm), mit Streben in einem Winkel von 45 Grad kippsicher zu befestigen.

Der genaue Aufstellpunkt wird mit der Bauüberwachung des AG vor Ort festgelegt.

Die insgesamt vier Fuchsröhren werden in den Wildverbisschutzzaun, wie im beiliegenden Pflanzplan eingezeichnet, eingebaut. Die Mäuseködernboxen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Pflanzung, gleichmäßig in der Fläche verteilt aufzustellen. Während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind diese regelmäßig mit dem Rodentizid zu befüllen und zu kontrollieren.

Fertigstellungspflege nach DIN 18916 (gemäß ZTV La-StB 18) für 1 Jahr

- Einzelgehölz wässern, 20 Liter/ Strauch je Bewässerungsgang, insgesamt 6 Bewässerungsgänge, jeweils in 2 Gaben per Hand mit Wasserschlauch oder ähnlichem
- Pflanzenriepe (Breite: 0,40 m), jäten und unerwünschten Aufwuchs zwischen den Pflanzriefen entfernen, Material der Verwertung zuführen (insgesamt 3 Pflegegänge), außerhalb der Vogelbrutzeit im März bis Juli
- Mäusebekämpfung, Mäuseködernboxen bestücken und kontrollieren
- Fuchsröhren kontrollieren und ggf. bei Beschädigung reparieren (bei insgesamt 3 Pflegegängen)
- Zaunkontrolle durchführen und ggf. beschädigte Bereiche wiederherstellen
- Wiese im Bereich der Zäunung mähen, Mähgut bleibt liegen
- Aufwuchs zwischen Pflanzriefen mähen/ mulchen
- Abfall aufnehmen und fachgerecht entsorgen
- Zustandserfassung zur Vorbereitung der Abnahme

Entwicklungspflege im 1. bis 4. Pflegejahr nach DIN 18919 (gemäß ZTV La-StB 18)

- Zustandserfassung erstellen, Ausfall ist prozentual zu dokumentieren
- Einzelgehölze wässern, 20 Liter/ Strauch,  
im 1. Pflegejahr 6 Bewässerungsgänge  
im 2. Pflegejahr 6 Bewässerungsgänge  
im 3. Pflegejahr 4 Bewässerungsgänge  
im 4. Pflegejahr 4 Bewässerungsgänge
- Pflanzenriepe (0,4 m Breite) jäten, Material ist der Verwertung zuzuführen (insgesamt 3 Pflegegänge), außerhalb der Vogelbrutzeit im Mai und im August
- Mäusebekämpfung, Mäuseködernboxen bestücken und kontrollieren
- Fuchsröhren kontrollieren und ggf. bei Beschädigung reparieren (bei insgesamt 3 Pflegegängen)
- Wiese im Bereich der Zäunung mähen, Mähgut bleibt liegen
- Aufwuchs zwischen Pflanzenreihen mähen/ mulchen
- Nach Absprache zur Endabnahme Rückbau ggf. des Wildverbisschutzzaunes
- Rückbau der Greifvogelstange
- Mäuseködernboxen abräumen
- Rückbau der Fuchsröhren

Die Durchführung aller auszuführenden Leistungen ist der Bauüberwachung des AG jeweils mindestens 3 Werktage im Voraus anzuzeigen und die Ausführung spätestens nach 2 Werktagen vom AG schriftlich bestätigen zu lassen, da nur so die vertragsgerechte Durchführung überprüft und anerkannt werden kann.

### **Mahd**

Für die Mahd werden je Pflegejahr drei Mähgänge, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Das Mähgut verbleibt als Mulch auf der Fläche.

**Pflanzenschutz**

Der AN muss vor der Durchführung von chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen einen aktuellen Sachkundenachweis (gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz „Persönliche Anforderungen“) vorlegen.

**1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten****Beweissicherung**

Durch den AG wird keine Beweissicherung zur Verfügung gestellt. Der vorhandene örtliche Zustand ist mit geeigneten Methoden zu sichern und vom AG und AN anzuerkennen. Die Beweissicherung obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die geplante Zufahrt befindet sich auf dem Flurstück 212, Flur 1, Gemarkung Steinberg.

Die Genehmigung zur Nutzung dieser Fläche wird durch ein formales Schreiben (siehe Anhang) bestätigt.

Dieses formale Schreiben beinhaltet, dass die Autobahn GmbH bzw. der Auftragnehmer nach vertraglicher Bestätigung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Herstellung, Unterhaltung und Wiederherstellung des Weges in den ursprünglichen Zustand, für den Zeitraum von insgesamt 30 Jahren zuständig ist, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht. Vor Beginn der Arbeiten muss eine Beweissicherung in Form von Bestandsaufnahmen für die Zufahrt

(Flurstücke: 75 (Eigentümer: Gemeinde Buckautal), 45/4 und 212, Flur 1, Gemarkung Steinberg)

durchgeführt werden. Die Bestandsaufnahme hat mit einem Vertreter des jeweiligen Baulastträgers, der Autobahn GmbH und der beauftragten Firma stattzufinden. Der Zustand vor den Arbeiten ist vom AN zu dokumentieren, wobei die Kontaktdaten angegeben werden müssen. Nach Abschluss der Arbeiten ist erneut eine Bestandsaufnahme durchzuführen und

gegen die ursprünglich durchgeführte Beweissicherung zu prüfen. In der Endabnahme wird nach Absprache mit dem AG entschieden, abhängig von dem Zustand der Kultur, ob der Wildverbisschutzzaun zurückgebaut wird oder während der anschließenden Unterhaltungspflege stehen bleibt.

**1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

## 2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

### 2.1. Lage (Adresse der Leistungsstelle)

Der Leistungsort zu der Maßnahme befindet sich im Land Brandenburg an der BAB A2 südwestlich der Anschlussstelle (AS) Wollin (77) km 27,9 (L94) im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Gemeinde Buckautal).

Das Grundstück zu der Gehölzfläche liegt in der Gemarkung Steinberg, Flur 1, Flurstück 213.

Tabelle 1: Geo-Koordinaten

wkt_geom	id	y-Koordinate	x-Koordinate
Point (319851.13301191560458392 5793934.23790028505027294)	4	5793934.237900	319851.133012
Point (319846.68710189452394843 5793989.94288627058267593)	3	5793989.942886	319846.687102
Point (319828.44601164438063279 5793983.47699984256178141)	2	5793983.477000	319828.446012
Point (319810.50100223941262811 5793948.66398418880999088)	1	5793948.663984	319810.501002

#### Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

#### Biotope

Schützenswerte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Baubereich nicht vorhanden.

#### Denkmale/Bodendenkmale

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

#### Gewässer, Wasserschutzgebiete

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer im Bereich der Maßnahmenflächen.

### **Kampfmittelbeseitigung**

Die Baumaßnahme gehört nicht zu einer Kampfmittelverdachtsfläche. Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom AG keine Gewähr übernommen. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und dem Zentraldienst der Polizei Brandenburg zu melden. Auch die Bauüberwachung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Der zuständige Adressat ist:

*Zentraldienst der Polizei Brandenburg*

*Am Baruther Tor 20*

*15806 Zossen*

*Tel.: 0337022140*

*Fax: 033702 214111*

*Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)*

*E-Mail: [kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de](mailto:kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de)*

## **2.2. Erreichbarkeit**

Der Leistungsort ist über das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie über den Zufahrtsweg erreichbar. Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrestreifen ist zu vermeiden. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrestreifen während der gesamten Ausführungszeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

### **Zugänge und Zufahrten**

Die Baustelle ist über die öffentlichen Straßen, über die K6945 Richtung Steinberg, 14793 Buckautal erreichbar. Von der K6945 Richtung Steinberg, 14793 Buckautal, befindet sich auf der linken Straßenseite eine asphaltierte kurze Zufahrt, welche in einen unbefestigten landwirtschaftlichen Weg übergeht, und zur Pflanzfläche führt.

Die Autobahn GmbH des Bundes führt die Baufeldabsteckung für die Zuwegungsfläche und das Flurstück 213 durch.

Die Überfahrt über die ungemähte Wiese ist nicht befestigt und zum Teil mit Kraut- und Strauchaufwuchs bewachsen. Auf der Wegefläche befindet sich eine Brombeerhecke (etwa 80 m<sup>2</sup>), welche vom AN zurückzuschneiden ist, sodass eine Nutzung der Zufahrt möglich ist.

Die Zufahrt mit einer Wegelänge von etwa 240 m und einer Wegebreite von 3,50 m ist vom AN entsprechend geeignet für die Befahrung mit Kleintechnik für den Zeitraum von fünf Jahren herzustellen, zu unterhalten und nach Bauende der Maßnahme in Absprache bei der Endabnahme in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Weg kann mit kleinen Landmaschinen befahren werden, welche mit wiesenschonenden Niederdruckreifen ausgestattet sind, sodass die Wiese durch die Befahrung nicht beschädigt wird und ohne Bodenverdichtung zurückgegeben werden kann.

Herstellung einer Gehölzpflanzung im Rahmen der Ersatzmaßnahme 10E in der Gemarkung Steinberg bei km 35,6

Sofern öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese bei Verschmutzung täglich zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.



Abbildung 1: Zufahrt zur Baustelle

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Anstalt des öffentlichen Rechts- vertreten durch den Vorstand, Ellerstr. 56, 53119 Bonn (Wegeeigentümer) bestätigt der Autobahn GmbH des Bundes durch ein formloses Schreiben, dass die Autobahn GmbH in dem Zeitraum von fünf Jahren (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) eine Genehmigung zur Nutzung der abgesteckten Zuwegung auf dem Flurstück 212 (Eigentum der BImA) zum Flurstück 213 bekommt. In diesem Zeitraum ist die Autobahn GmbH für die Verkehrssicherung, dieser Zuwegung zuständig bzw. verpflichtet.

### **2.3. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten**

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

### **2.4. Lager- und Arbeitsplätze**

Vom AG werden nur die innerhalb der Baufeldgrenzen gelegenen Flächen zur Verfügung gestellt. Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze müssen vom AN beschafft, unterhalten und beräumt werden. Wenn nötig, sind Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Dritten zu schließen.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Baufeldgrenzen sind mit der zuständigen Naturschutz-/Umweltbehörde des Landkreises Buckautal abzustimmen.

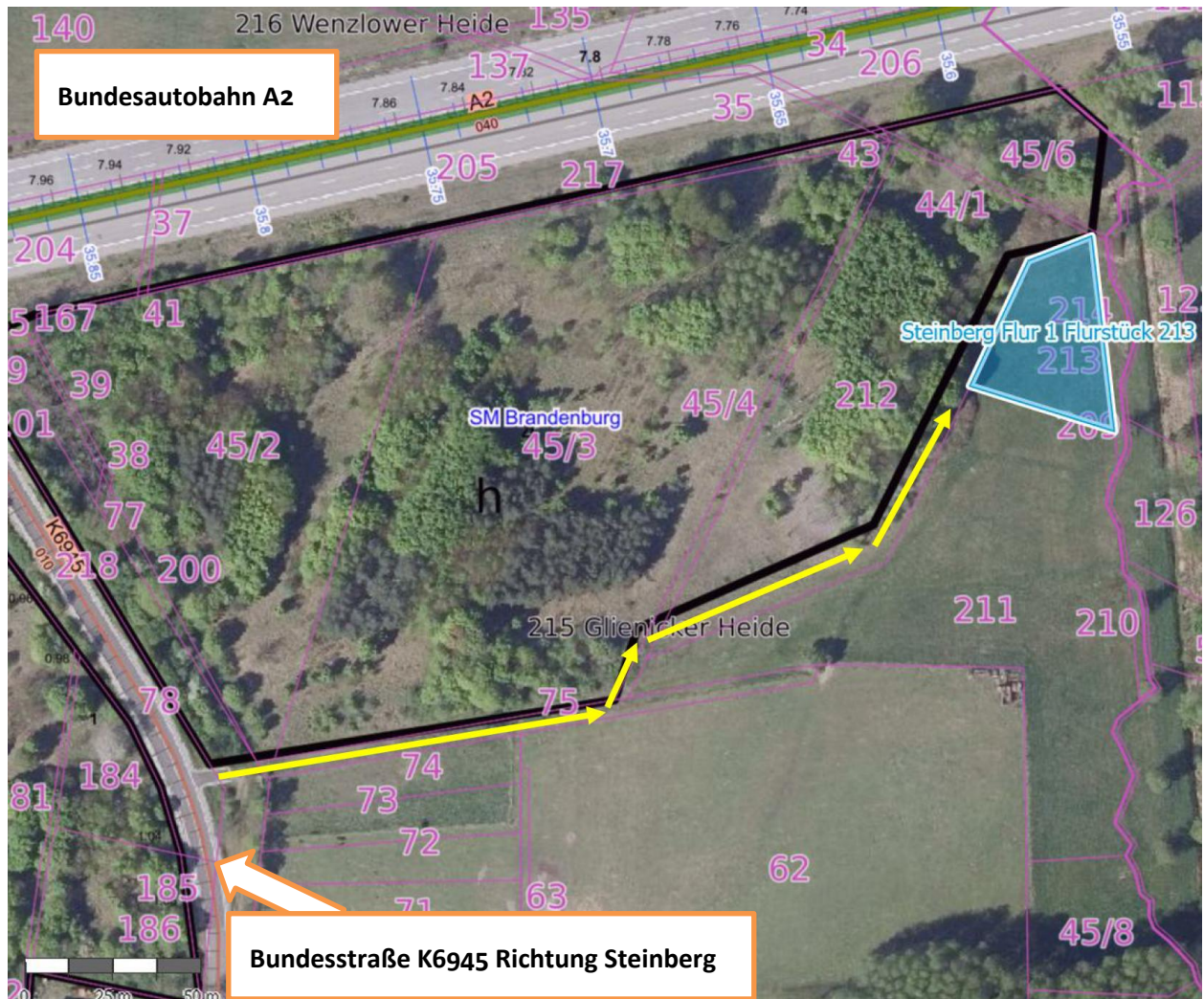


Abbildung 2: Verortung des Grundstückes Flurstück 213, Flur 1, Gemarkung Steinberg (blau markierter Bereich) für die Baumaßnahme und Übersicht zu öffentlichen Verkehrswegen

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle**

Die Einrichtung einer Verkehrsführung oder Verkehrssicherungsleistungen sind im Zuge der hier auszuführenden Landschaftsbauarbeiten nicht erforderlich.

#### **3.2. Ablauf der Leistungserbringung**

##### **Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistungen**

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Bauanlaufberatung und die örtliche Einweisung durch den AG bzw. die Bauüberwachung des AG.

Der AN hat die Aufgabe, einen Bauzeiten- und Bauablaufplan zu erstellen und dem AG zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Die Strukturierung der Arbeiten organisiert der AN.

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG wöchentlich zu übergeben. Die Berichte müssen folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende der Arbeitszeit
- Witterungsbedingungen
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter
- Lieferung von Pflanzen und Material
- Geräteeinsatz
- sonstige Vorkommnisse (Unfälle, Unterbrechungen der Arbeit)
- eingesetzte Nachunternehmer

Auf der Baustelle muss jederzeit ein verantwortlicher Ansprechpartner oder Vorarbeiter des AN zur Verfügung stehen. Alle Absprachen und Äußerungen müssen in deutscher Sprache abgehalten werden. Zu jedem Zeitpunkt während der Durchführung der Arbeiten muss eine vollständige Ausführungsunterlage, bestehend aus den Planunterlagen, der Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis, auf der Baustelle verfügbar sein. Der AN hat die Arbeiten mit zeitlichem Abstand zueinander einzuplanen. Die Baustelle muss mehrfach angefahren werden. Die entsprechenden Kosten sind in die bestehenden LV-Positionen einzurechnen.

##### **Zeitliche Beschränkungen**

Der Bau des Wildverbisschutzzaunes und die Pflanzung müssen bis spätestens 31.03.2027 fertiggestellt sein.

##### **Wasserhaltung Entwässerungsanlagen**

- entfällt -

### **3.3. Stoffe und Teile**

#### **Düngemittel**

Im Zuge der vegetationstechnischen Arbeiten sind die Gehölze mit Dünger aus rein organischen Bestandteilen (Hornspäne) 200 g pro Gehölz und einem Mehrnährstoffdünger Stickstoff (N), Phosphat ( $P_2O_5$ ), Kali ( $K_2O$ ) und Magnesium (Mg) mit 20 g pro Gehölz zu versorgen. Der Dünger hat einen Mindestanteil von 14% Stickstoff zu enthalten.

#### **Rindenmulch**

Der verwendete Rindenmulch muss dem Regelwerk „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau“ der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“ entsprechen und mit dem RAL-Gütezeichen „Rinde für Pflanzenbau“ (RAL-GZ-250/1) ausgezeichnet sein. Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Prüfprotokoll vor dem Einbau zu erbringen und anhand der Lieferscheine für die Gesamtmenge zu belegen.

#### **Wasser**

Die Entnahme von Wasser aus umliegenden Gewässern für die Bewässerung der Pflanzen bedarf einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde gemäß §§ 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz.

#### **Pflanzen**

Die verwendeten Gehölze müssen aus anerkannten Baumschulen stammen, den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“ entsprechen und frei von Schädlingen und Krankheitserregern sein.

#### **Verwendung gebietseigener Pflanzen**

Es dürfen ausschließlich Pflanzen mit einer gebietseigenen Herkunft gemäß der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) Zertifizierung verwendet werden. Der Herkunftsnachweis hat eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten zu gewährleisten und zu dokumentieren. Eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zu den Erntebeständen muss gewährleistet sein. Der Zertifizierungsnachweis ist durch eine 17-stellige Erntereferenznummer zu erbringen.

Der Nachweis muss vor und im Rahmen der Pflanzenlieferung erbracht und der Bauüberwachung oder dem AG vorgelegt werden. Der Gehölzlieferant ist in das Baustoffverzeichnis (vgl. Anlage zum Leistungsverzeichnis) einzutragen. Sollten Pflanzenarten aus dem benannten Vorkommensgebiet (VkG) am Markt nicht erhältlich sein, ist die Lieferung von Artenersatz desselben VkG oder aus benachbarten VkG möglich. Artenersatz ist grundsätzlich 30 Tage vor der Lieferung mit der Bauüberwachung oder dem Auftraggeber abzustimmen.

### **3.4. Angaben zur Abrechnung**

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Abrechnung regelt sich nach VOB/B. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung folgend gemeinsam und rechtzeitig nach Fertigstellung der Leistung vorzunehmen und werden vom AG bestätigt. Für Aufmaße sind durchgehend zu nummerierende Aufmaßblätter, z.B. entsprechend HVA B-StB, zu verwenden.

Die räumliche Lage der aufgemessenen Flächen muss durch entsprechende Angaben eindeutig identifizierbar sein. Der Schlussrechnung ist eine „Liste der Aufmaßblätter“ beizufügen. Aufmaße, Nivellements und Mengenerrechnungen dürfen nur durch Fachpersonal aufgestellt werden. Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Aufmaße und Massenerrechnungen der Ist-Mengen, die zur Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z.B. Grundrisse, nach OZ geordnete Massenzusammenstellungen u.ä. beizufügen. Weitere rechnungsbegründende Unterlagen wie Wiegescheine, Frachtbriefe und sämtliche Lieferscheine sind dem AG unmittelbar nach Empfang unaufgefordert zur Anerkennung / Bestätigung vorzulegen. Die Lieferscheine sind nach den zugehörigen Positionen des Leistungsverzeichnisses zu sortieren. Wässerungsgänge werden nur abgerechnet, wenn jeweils Wässerungsnachweise vorgelegt werden mit Angaben zu Datum, Fahrzeug, Wassertankvolumen, Dauer, Zeitablauf und ausgebrachter Wassermenge pro Fläche. Die Wässerungsnachweise sind vom AG abzeichnen zu lassen.

### **3.5. Prüfungen**

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Kontrollprüfungen zur Feststellung der Eignung von Stoffen zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen durchzuführen.

#### **Eignungsprüfungen**

Durch Eignungsprüfungen wird die Eignung der Stoffe und Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages nachgewiesen. Der AN ist in der Pflicht, die Eignung der Materialien und Bauteile im vertraglichen und festgelegten Umfang nachzuweisen. Für diesen Nachweis sind die Prüfzeugnisse einer anerkannten Prüfstelle erforderlich. Der AN hat dem AG die Ergebnisse dieser Eignungsprüfung vorzulegen. Die Kosten für die Eignungsprüfung werden nicht separat vergütet. Ist dem AG die Eignung der Baustoffe bekannt, kann er auf den Nachweis verzichten.

#### **Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen dienen zur Prüfung der Güteeigenschaften der Stoffe, Bauteile und der fertigen Leistungen und ob diese den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Die Ergebnisse werden in der Abnahme und Abrechnung dargelegt. Die Probenahme und die Prüfungen auf der Baustelle führt der AG in Anwesenheit des AN durch. Falls der AN den bekannt gegebenen Termin nicht wahrnimmt, werden die Prüfungen auch in seiner Abwesenheit durchgeführt. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

#### **Eigenüberwachungsprüfungen**

Eigenüberwachungsprüfungen werden von dem AN oder seinem Beauftragten durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Qualität der Materialien, Bauteile und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Der AN muss die Eigenüberwachungsprüfungen während der Ausführung mit der notwendigen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchführen, wobei nicht separat vergütet wird.

#### **Güteprüfungen der Pflanzen**

Durch den AG erfolgt bei Pflanzenlieferung eine Pflanzgutkontrolle der gelieferten Pflanzen. Die Pflanzenlieferung ist dem AG mindestens 5 Werktagen im Voraus mitzuteilen.

### **3.6. Abfälle**

#### **3.6.1. Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem AN wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen und dieser übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

#### **3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration**

- entfällt -

#### **3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend auf der Grundlage des § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Der § 53 KrWG legt die Anzeige- und Erlaubnispflichten für Akteure im Bereich der Abfallwirtschaft fest. Demnach sind nach § 53 KrWG Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit bei der Behörde anzuzeigen. Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen. Die Entsorgungsnachweise sind mit jeder Abschlagsrechnung gemäß der Anlage zur Baubeschreibung „Nachweise für nicht überwachungsbedürftige Abfälle“ an den AG zu übergeben.

Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Für Stoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben, ist eine Eigenbescheinigung abzugeben. Für die Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen müssen die Fahrzeuge entsprechend § 55 KrWG gekennzeichnet sein.

Alle diesbezüglich anfallenden Kosten, wie Laden, Transportieren bzw. Entsorgungskosten, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Sollten darüber hinaus gefährliche Stoffe gefunden werden, sind diese dem AG umgehend anzuzeigen.

Tabelle 2: Abfallstoffe gemäß dem Europäischen Abfallkatalog

Metall	Zaunflecht und Zaunpfosten (Z-Profil)	Abfallschlüssel 17 04 07
Holz	Robinienholzpfähle des Wildverbisschutzzaunes	Abfallschlüssel 17 02 01
Gemischter Siedlungsabfall	Siedlungsmüll, Kunststoffverpackungen etc.	Abfallschlüssel 20 03 01
Gemischte Bau- und Abbruch- abfälle	Schotter, Beton etc.	Abfallschlüssel 17 09 04
Biologisch abbaubare Abfälle	Mähgut etc.	Abfallschlüssel 20 02 01
Kunststoff (PE, PVC)	Plastikmüll	Abfallschlüssel 15 01 02

#### **3.6.4. Gefährliche Abfälle**

- entfällt -

#### **3.6.5. Entsorgungskonzept**

- entfällt -

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Der AN erhält nach Zuschlagserteilung das Leistungsverzeichnis sowie folgende Unterlagen und Pläne:

- Lageplan der Baumaßnahme, ohne Maßstab (2 Blatt)
- Pflanzplan im digitalen Format -.PDF, -dwg

### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Für die Erstellung der nachstehenden schriftlichen Unterlagen erfolgt neben der Abrechnung der Leistungspositionen keine gesonderte Vergütung.

Zur Bauanlaufberatung ist vorzulegen (spätestens 12 Werktagen nach Auftragserteilung):

- Bauzeitenplan mit Erläuterungen des Bauablauf
- Ausführlicher Baustelleneinrichtungsplan

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vorzulegen:

- Zustandsfeststellung
- Nachweis, Pflanzenschutzmittel für andere anzuwenden, gemäß der Anzeigepflicht nach § 9 Pflanzenschutzgesetz
- Sachkundenachweis des Mitarbeiters bzgl. der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, gemäß § 10 Pflanzenschutzgesetz
- gültiger Rodentizid-Sachkundenachweis (auf § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidproduktverordnung)

Vor der Abnahme sind vorzulegen:

- Bestandsplan und ggf. Änderungen der Ausführung

#### **Bauzeitenplan**

Es ist durch den AN ein Bauzeitenplan zu erstellen, der den Einsatz von Arbeitskräften und Geräten beschreibt und als Beleg dient. In dem Plan sind die IST- und SOLL-Leistungen gegenüberzustellen und dem Baufortschritt regelmäßig anzupassen. Fortschreibungen des Bauzeitenplans sind dem AG unaufgefordert zu übergeben. Durch die Bestätigung des AG wird der Bauzeitenplan Vertragsbestandteil. Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

#### **Bautagesbericht**

Der AN hat Bautagesberichte zu führen, welche den Nachweis des Personal-, Maschinen- und Materialeinsatzes beinhalten. Diese sind dem AG zu jeder Abschlagsrechnung einzureichen.

Durch die Bestätigung des AG wird der Bauzeitenplan Vertragsbestandteil und bezogen auf wichtige Zwischentermine wie Pflanzenlieferung und Zustandsfeststellung (Abnahme) eine verbindliche

Arbeitsgrundlage. Nur mit Zustimmung des AG sind Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan möglich.

## **5. Ergänzende Vertragsbedingungen**

### **5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer)**

Die Baumaßnahme ist gemäß den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau herzustellen. Es wird auf die Anlage zur Angebotsaufforderung "Zusammenstellung der gültigen Regelwerke" verwiesen.

### **5.2. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen**

Siehe Vertragsbedingungen (ZVB(VOL)-StB 2017).

### **5.3. Normen und sonstige Fachvorschriften**

DIN 1999-100 / 101 – DIN EN 858.

### **5.4. Anlagen / Formblätter**

#### **5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle**

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:		Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:			
	Baumaßnahme:									
	Auftragnehmer: (Name/Anschrift)									
	Ordnungs- zahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (Einheit)	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)	
			<b>t</b>		<b>V</b>	<b>A</b>	<b>B</b>			
"A"										
"A"										
"G"										
Ort, Datum										
Unterschrift AN (Name, Stempel)										

## 5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

### Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<b><u>Auftraggeber:</u></b>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (An-schrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (not-wendig):	<input type="checkbox"/>
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Da-tum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfall-stelle: <small>(bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrich-tung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Hauf-werk, Adresse, R+H-Wert)</small>	

<b><u>Auftragnehmer:</u></b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<b>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

<b>Bevollmächtigter (evtl.)</b>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Entsorger:</b>	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/ o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

<b>Beförderer</b>	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

### **5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht**

- entfällt -